



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung)	222
Berichtigung Satzung gBgA Ernst-Abbe-Bücherei	225
Berichtigung Satzung gBgA Städtische Museen	225
Berichtigung Satzung gBgA Jenaer Philharmonie	226
Berichtigung Satzung gBgA Musik- und Kunstschule	226
Berichtigung Satzung gBgA Sonstige kulturelle Veranstaltungen	227
Beschlüsse des Stadtrates	227
Städtebaulicher Vertrag über die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung für die Wohnbauflächen "Beim Mönchenberge" im Ortsteil Zwätzen	227
Neuberufung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege – Baukunstbeirat	228
Abwägungsbeschluss zum 4. Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel"	228
Satzungsbeschluss für die Erste Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel"	229
Beitritt der Stadt Jena als förderndes Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft	231
Öffentliche Ausschreibungen	231
Erweiterung Schulgebäude und Neubau Sporthalle Montessorischule	231

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 9. Juli 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. Juli 2015)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. 09. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 20.05.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührensschuldner der Elternteil in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.

§ 3

Benutzungsgebühr

(1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beinhaltet nicht die Kosten der Verpflegung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflegestelle bis zum Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Die Gebühr ist als Monatsbetrag in der Regel bargeldlos (durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten und zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(4) Bei Aufnahme des Kindes während eines laufenden Monats ist die Gebühr anteilig für jeden Kalendertag des Monats zu entrichten. Die ersten fünf Arbeitstage der zehntägigen Eingewöhnung in eine Kindertageseinrichtung sind gebührenfrei. Die Regelung gilt nur für die erste Eingewöhnung.

(5) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen, betriebsbedingten Schließ- und Brückentagen geschlossen bleibt oder wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.

Bei Abwesenheit des Kindes wegen nachgewiesener Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt, und dem Betreuungsumfang. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind überwiegend in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt. Für diesen Fall wird das Einkommen des Elternteils berücksichtigt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, werden die Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen gelten als Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt.

(2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die in demselben Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.

(3) Das monatliche Durchschnittseinkommen bemisst sich nach dem Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Maßgeblich ist folglich das Kalenderjahr, in dem der Monat liegt, für den die Gebühr festgesetzt wird. Abweichend davon ist bei erstmaliger Gebührenfestsetzung der Zeitraum ab dem Eintrittsmonat des Kindes in die Betreuung bis zum Ende des Eintrittskalenderjahres zu Grunde zu legen. Entsprechendes gilt, wenn sich das laufende Monatseinkommen um mindestens 20 % erhöht oder verringert und die Veränderung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. In diesem Fall berechnet sich die Gebühr bis zum Monat des Eintritts der Änderung nach dem bis dahin erzielten Durchschnittseinkommen, ab dem Monat der Änderung nach dem Durchschnittseinkommen der verbleibenden Monate des laufenden Kalenderjahres.

(4) Als Einkommen gelten sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich des Kindergeldes. Ausgenommen sind darlehensweise Einnahmen. Elterngeld wird berücksichtigt, soweit es den Anrechnungsfreibetrag nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung übersteigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen.

(5) Von den Einnahmen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 40 %
- bei Beamtenbezügen: 25 %
- bei lediglich steuer- oder sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 30 %
- bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 5 %.

Von Sozialleistungen, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen der Gebührenschuldner können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

(6) Das nach den Absätzen 3 bis 5 zu berücksichtigende bereinigte Einkommen wird bei der Gebührenbemessung bis zu einem Höchstbetrag von 2.861 € monatlich einbezogen. Zudem wird dieses Einkommen bei einem Kind um einen Freibetrag von 1.130 € und für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils 400 € reduziert.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Grundgebühr bezieht sich auf eine durchschnittliche Betreuungszeit von 45 Stunden wöchentlich (Regelbetreuungszeit). Die Höhe der Grundgebühr beträgt je Kind 13 % des nach § 4 anrechenbaren Einkommens. Zur Veranschaulichung wird auf die dieser Satzung anliegende Grafik verwiesen. Die höchste für ein Kind zu entrichtende Grundgebühr beträgt folglich bei einem Kind 225 €, bei zwei kindergeldberechtigten Kindern 173 €, bei drei kindergeldberechtigten Kindern 121 €. Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind entfällt für dieses und jedes darauffolgende Kind die Benutzungsgebühr.

(2) Für Betreuungszeiten, die die Regelbetreuungszeit über- oder unterschreiten, erhöht bzw. vermindert sich die Gebühr um den Prozentsatz der Über- bzw. Unterschreitung. Einzelheiten zu den möglichen Betreuungszeiten werden in der Kita-Benutzungssatzung und in der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung bzw. für die Kindertagespflege im Vermittlungsbescheid geregelt. Eine nicht vollständige Inanspruchnahme der festgesetzten Betreuungszeit führt nicht zu einer Verringerung der Gebühr.

(3) Ergibt sich eine Monatsgebühr von weniger als 20 €, wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.

(4) Die Gebühr wird kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

(5) Liegt nur ein vorübergehender Besuch als Gastkind vor, wird eine einkommensunabhängige Gebühr von 10 € für jeden Wochentag (montags bis freitags) erhoben. Der Betreuungszeitraum beträgt maximal drei Monate und wird bei der Anmeldung verbindlich festgelegt. Er erfasst in der Regel zusammenhängend die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Betreuung; § 3 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für die Betreuung von Kindern, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, wird keine Gebühr erhoben. Für Kinder, für die Hilfe zur Erziehung

nach §§ 19, 34 SGB VIII geleistet wird, beträgt die Gebühr 105 €.

(7) Wer im laufenden Zeitraum der Kindertagesbetreuung Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

bezieht, wird beim Einreichen geeigneter Unterlagen ab dem Kalendermonat der Vorlage für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Gebühr befreit. Das Entfallen dieser Leistungen ist der Stadt Jena, Fachdienst Bürger- und Familienservice, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr bezogen werden oder zu Unrecht bezogen wurden.

§ 6

Gebührenfestsetzung, Mitwirkungspflichten

(1) Die Benutzungsgebühr wird erstmals zum Ersten des Monats der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bzw. in die Tagespflegestelle durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für das laufende Kalenderjahr erfolgt grundsätzlich vorläufig. Nach Überprüfung des Einkommens für das abgelaufene Kalenderjahr wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Eine Überprüfung findet in der Regel jährlich statt.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen, insbesondere durch Gehaltsbescheinigungen, Kindergeldnachweis, Rentenbescheid, Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld I oder II-Bescheid, Wohngeldbescheid, BAföG-Bescheid oder andere geeignete Nachweise. Die Zahlung von Unterhaltsleistungen ist durch Vorlage eines Unterhaltstitels oder einer Unterhaltsberechnung durch das zuständige Jugendamt sowie eines Kontoauszuges des Unterhaltspflichtigen und der Erklärung des anderen Elternteils, den Unterhalt in der genannten Höhe tatsächlich zu erhalten, nachzuweisen.

(3) Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen für die vorläufige Gebührenfestsetzung durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids für das letzte Kalenderjahr nachzuweisen. Liegt dieser Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, dann ist das Einkommen durch den Einkommenssteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr oder durch eine vom Steuerberater bestätigte betriebswirtschaftliche Auswertung oder durch eine aktuelle Einnahme/Überschussrechnung eines Steuerberaters zu belegen. Eine endgültige Festsetzung erfolgt erst nach Vorlage des Steuerbescheids für das nach § 4 Abs. 3 maßgebliche Kalenderjahr.

(4) Dauerhafte Änderungen des laufenden Monateinkommens um mehr als 20 % nach § 4 Abs. 3 oder eine Änderung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sind unverzüglich dem Fachdienst Bürger- und Familienservice mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Anpassung der vorläufigen Gebührenfestsetzung ab dem Monat der Änderung. Werden Änderungen zugunsten des Gebührenzahlers nicht spätestens bis zur endgültigen Festsetzung im Rahmen der jährlichen Überprüfung mitgeteilt, finden sie rückwirkend für abgeschlossene Zeiträume keine Berücksichtigung, es sei denn, die Mitteilung ist unverschuldet unterblieben.

(5) Änderungen des Betreuungsumfangs sind dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung oder dem Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kommunale Kindertagesstätten, mitzuteilen. Sie werden nach Maßgabe der Kita-Benutzungssatzung nur zum Beginn eines Monats berücksichtigt. Änderungen des Betreuungsumfangs in der Kindertagespflege sind dem Team Kindertagesbetreuung mitzuteilen und werden mittels Bescheid geregelt.

(6) Sofern die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung trotz Aufforderung nicht vorliegen, wird sowohl im Rahmen der vorläufigen als auch der endgültigen Festsetzung das maßgebliche Einkommen geschätzt. Liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor, wird dabei in der Regel vom höchsten zu berücksichtigenden Einkommen nach § 4 Abs. 6 S. 1 ausgegangen.

**§ 7
Übernahme der Benutzungsgebühr**

Auf Antrag der Gebührenschuldner soll die Benutzungsgebühr nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise von der Stadt Jena übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

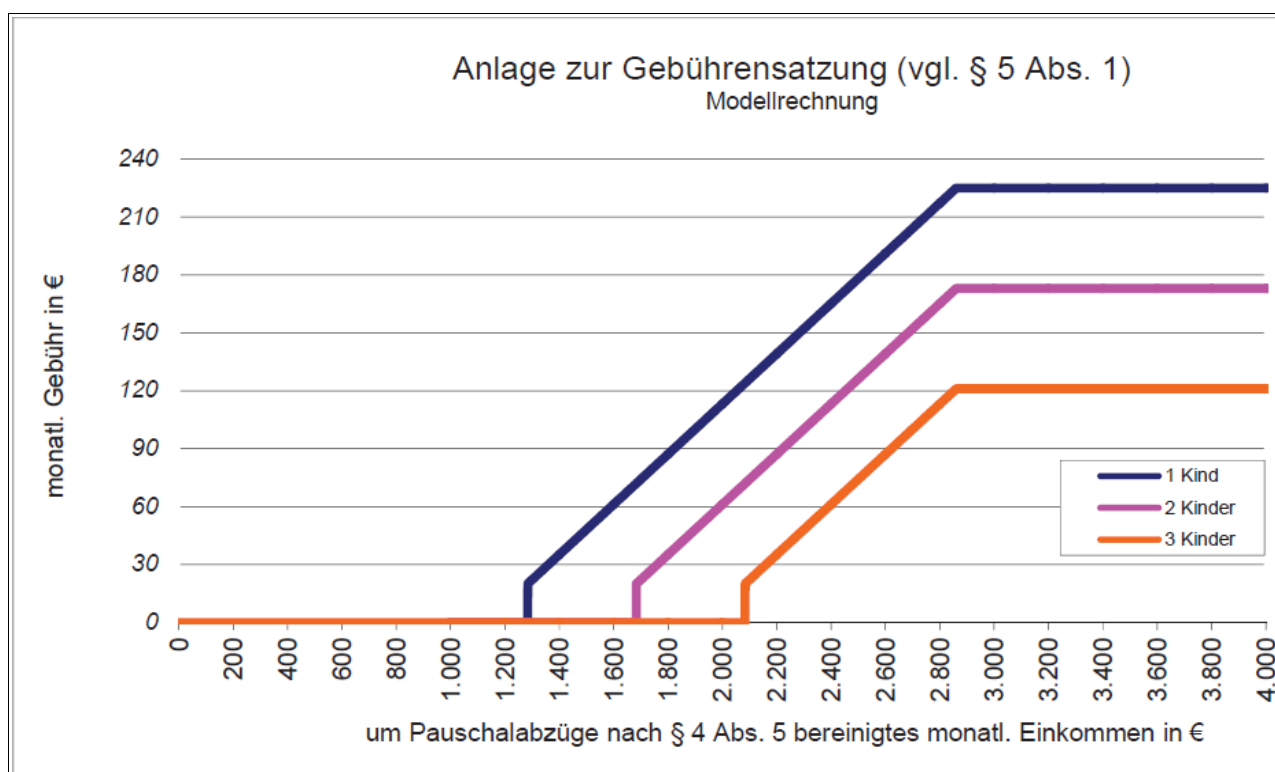
**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.01.2010, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 05/10 vom 04.02.2010, S. 66, außer Kraft.

Jena, den 06.07.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)



Berichtigung Satzung gBgA Ernst-Abbe-Bücherei

- veröffentlicht am 25.06.2015, Amtsblatt 25/15

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art Ernst-Abbe-Bücherei mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die professionelle und systematische Befriedigung des Informationsbedürfnisses der gesamten Bevölkerung, darüber hinaus als wichtigste Funktion die Deckung der Informationsbedürfnisse relevanter Zielgruppen in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur- und Bildungs- und sozialen Institutionen.
- Orientierungshilfe in der Medienvielfalt und die Verknüpfung der elektronischen mit den Print-Medien durch umfassende multimediale Angebote und die Sicherung des allgemeinöffentlichen Zugangs zu allen, insbesondere zu neuen Medientechnologien,
- Die Organisation von Maßnahmen der Leseförderung und Angeboten zur Freizeit und Erholung durch geeignete Medienangebote,
- Angebote im Rahmen der Kulturarbeit, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und durch Literatur- und Kunstförderung.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Jena, den 10.07.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Berichtigung Satzung gBgA Städtische Museen

- veröffentlicht am 25.06.2015, Amtsblatt 25/15

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art Städtische Museen mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur und historischer sowie kulturgeschichtlicher Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen,
- die Popularisierung von zeitgenössischer Kunst mit entsprechender Förderung der Künstler,
- die Popularisierung kunstgeschichtlicher Entwicklungen in der bildenden Kunst,
- die Förderung des Umgangs mit Kunst als Mittel kreativen Gestaltens und Schaffung eines weltoffenen, toleranten Klimas zum Austausch von Kunst und Kultur in Jena,
- die Förderung und Entwicklung eines geschichtsbewußten Denkens, Vermittlung naturkundlicher, archäologischer, historischer und kulturgeschichtlicher Forschungsergebnisse.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Jena, den 10.07.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Berichtigung Satzung gBgA Jenaer Philharmonie

- veröffentlicht am 25.06.2015, Amtsblatt 25/15

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art Jenaer Philharmonie mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Jena und außerhalb Jenas,
- die Popularisierung neuer Konzertformen,
- die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- Verbreitung von Kunst und Kultur auch durch Arbeit mit Laienmusikern (Chöre),
- Förderung eines weltoffenen, toleranten Klimas und des Austausches von Kunst und Kultur in Jena und Thüringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Jena, den 10.07.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Berichtigung Satzung gBgA Musik- und Kunstschule

- veröffentlicht am 25.06.2015, Amtsblatt 25/15

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art Musik- und Kunstschule mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erteilung von Unterricht im Freizeitbereich,
- die Durchführung von Probenphasen und Workshops,
- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen,
- die Popularisierung neuer Kunstgattungen und Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- die Förderung eines weltoffenen, toleranten Klimas und des Austausches zu Kunst und Kultur in Jena und Partnerländern.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Jena, den 10.07.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Berichtigung Satzung gBGA Sonstige kulturelle Veranstaltungen

- veröffentlicht am 25.06.2015, Amtsblatt 25/15

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art Sonstige kulturelle Veranstaltungen mit Sitz in Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
- die Popularisierung neuer Kunstgattungen und Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- die Unterstützung und Vernetzung breitenkultureller Aktivitäten in Jena,
- Förderung eines weltoffenen, toleranten Klimas und des Austausches von Kunst und Kultur in Jena und Thüringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Kultur.

Die Stadt Jena erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Jena, den 10.07.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Städtebaulicher Vertrag über die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung für die Wohnbauflächen "Beim Mönchenberge" im Ortsteil Zwätzen

- beschl. am 17.06.2015, Beschl.-Nr. 14/0249-BV

001 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den beigefügten städtebaulichen Vertrag über die Erstellung des aufzustellenden Bebauungsplan B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ mit der ZEH Ziegelmontagebau GmbH aus Hermsdorf, abzuschließen.

002 Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 26.03.2014 beschlossen, den Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet beim Mönchenberge" für den Bereich zwischen Naumburger Straße, Flurweg und Michael-Häußler-Weg aufzustellen. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden überwiegend durch die Vorhabenträgerin ZEH Ziegelmontagebau GmbH aus Hermsdorf erworben, bzw. sind im Eigentum der Stadt Jena. Nur geringfügige Flächenanteile befinden sich im Eigentum Dritter.

Die Vorhabenträgerin, hat das Architekturbüro Planquadrat, Darmstadt mit der Überplanung der genannten Bereiche beauftragt und somit ihr Einverständnis zur Überplanung aller vertragsgegenständlichen Flächen erklärt.

Der hier vorgelegte Entwurf eines städtebaulichen Vertrages

soll regeln, welche Rechte und Pflichten der Stadt Jena und der Vorhabenträgerin ZEH Ziegelmontagebau GmbH innerhalb des Planverfahrens obliegen. Insbesondere wird festgehalten, dass die ZEH Ziegelmontagebau GmbH sämtliche Kosten für Planungsleistungen zur Erlangung von Baurecht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Zw 05 "Wohngebiet beim Mönchenberge" übernimmt. Das schließt gegebenenfalls notwendige Studien und Gutachten mit ein. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Jena zur Prüfung der vorgelegten Planungsstände, sowie zur Erarbeitung und Vorlage aller notwendigen Beschlüsse für die politischen Gremien.

Dieser städtebauliche Vertrag umfasst im Wesentlichen Regelungen zur Sicherung der Bauleitplanung. Die sich aus der weiteren Planung ergebenden notwendigen Erschließungs-, Begrünungs- oder weitere städtebauliche Maßnahmen sind zu gegebener Zeit in einem separaten Erschließungsvertrag zu regeln.

Die Stadt Jena beabsichtigt weiterhin, den Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiete beim Mönchenberge“ in eigener Verantwortung im Zuge der Berichtigung anzupassen. Diese Leistung ist damit nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Der Ortsteilrat Zwätzen hat am 19.02.2014 über den Aufstellungsbeschluss zum B-Planverfahren B-Zw-05 „Wohnen beim Mönchenberge“ beraten und diesem zugestimmt.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_16.

Neuberufung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege – Baukunstbeirat

- beschl. am 17.06.2015, Beschl.-Nr. 15/0441-BV

001 Der gemäß der Satzung gebildete Beirat für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege der Stadt Jena mit:

- Herrn Falko Bärenwald, Künstler und Architekt (Benennungen durch VBK)
- Herrn Dr. Hannes Hubrich, Architekt (Benennungen durch ATK)
- Herrn Hagen Höllering, Architekt (Benennungen durch ATK)
- Herrn Dr. Lutz Krause, Architekt (Benennungen durch ThLDA)
- Frau Dr. Anja Löffler, Architektin (Benennungen durch ThLDA)

- Herrn Frank Otto, Fraktion SPD
- Herrn Armin Huber, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Frau Birgit Althans, Fraktion BÜRGER FÜR JENA
- Herrn Frank-Peter Trzebowski, Fraktion CDU

wird bestätigt.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mitglieder des Beirates in ihr Amt zu berufen.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des Baukunstbeirates beträgt die Amtsdauer des Beirates drei Jahre. Für die Amtsperiode 2015 bis 2018 ist der Baukunstbeirat mit neun

stimmberechtigten Mitglieder neu zu bestätigen. Für Mitglieder werden von den Fachgremien benannt. Für die Besetzung der vier Sitze für fachkundige Bürger unterbreitet der Hauptausschuss dem Stadtrat entsprechende Wahlvorschläge.

Mit Schreiben jeweils vom 30.04.2015 des Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (ThLDA), der Architektenkammer Thüringen (ATK) und des Verbandes Bildender Künstler Thüringen e.V. (VBK) liegen die Benennungen der Fachgremien vor.

Der Hauptausschuss des Stadtrates hat am 03.06.2015 vier fachkundige Bürger benannt.

Zur Aufnahme seiner Tätigkeit bedarf der Baukunstbeirat der Bestätigung des Stadtrates.

Abwägungsbeschluss zum 4. Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel"

- beschl. am 17.06.2015, Beschl.-Nr. 15/0435-BV

001 Über die von den Bürgern während der öffentlichen Auslegung bzw. von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum 4. Entwurf für den Bebauungsplan "Im Semsenfleck und am Vogelherde/ Im Kessel" wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß der Anlage 1 entschieden.

002 Die in den öffentlichen Auslegungen des 1., 2. und 3. Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“ von den Bürgern vorgebrachten Anregungen und Belange sowie die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligung zu den jeweiligen Planentwürfen vorgebrachten Anregungen werden mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gemäß den Anlagen 2, 3 und 4 gegeneinander und untereinander abgewogen (Gesamt-Abwägung).

Begründung:

Der 4. Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel" hat in der Zeit von 15. September 2014 bis 17. Oktober 2014 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich waren die Planunterlagen in diesem Zeitraum im Internet einsehbar. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.09.2014 bzw. 16.09.2014 von der Planung informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Insgesamt wurden 19 Behörden und Träger öffentlicher Belange, beteiligt. Von diesen haben 12 eine Stellungnahme abgegeben. Die entsprechenden Textpassagen der Stellungnahmen, welche Hinweise oder Anregungen zur Planung vorbringen, werden in der Abwägungstabelle wörtlich wiedergegeben. Von Bürgern sind keine Anregungen oder Hinweise eingegangen bzw. am Auslegungsort niedergeschrieben worden.

Erläuterung zur Abwägungstabelle

In der Tabelle werden Anregungen und Hinweise aufgeführt. Nur die vorgebrachten Äußerungen, welche sich auf konkrete Planinhalte beziehen, sind tatsächlich abwägungsrelevant. Diese werden in der Tabelle als Anregungen geführt. Äußerungen zu Themen oder Sachverhalten, die nicht im Katalog des §9 BauGB aufgeführt und damit nicht festsetzbar sind oder sich auf die spätere Bauausführung

beziehen, werden als Hinweise behandelt. Sie sind nicht abwägungsrelevant. Soweit möglich wurden zu den gegebenen Hinweisen kurze Erläuterungen gegeben, wie mit diesen umgegangen werden soll bzw. nicht zutreffende Hinweise argumentativ entkräftigt.

Historie der Planung

Der vorliegende 4. Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet im Vergleich zum 3. Entwurf nur geringfügige Änderungen, welche vor allem in Ergänzungen, Konkretisierungen und Anpassungen von Festsetzungen bestehen. Am 13.11.2013 wurde vom Stadtrat ein Satzungsbeschluss auf der Grundlage des 3. Entwurfs sowie der dort eingeflossenen Ergebnisse aus der Abwägung gefasst. Die während der Zeit von 15.09.2014 bis 17.10.2014 stattgefundenene erneute Auslegung hatte ausschließlich formale Gründe. Die Bekanntmachung der Auslegung des 3. Entwurf war hinsichtlich der Benennung der Arten verfügbarer Umweltinformationen als nicht rechtssicher eingeschätzt worden.

Im 3. Entwurf erfolgte die Erhöhung der Verkaufsfläche des SB-Warenhaus um effektiv 500m². Die darüber hinaus noch bestehende Differenz von 700m² resultierte lediglich aus einer geänderten Berechnungsmethodik. In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierauf ausführlich eingegangen.

Um einer weiteren schleichenden Erhöhung der Verkaufsflächen bei z.B. diversen Um- und Anbaumaßnahmen und den damit verbundenen Neuordnungen der Sortimente entgegen zu wirken, wurden die zulässigen Verkaufsflächen als absolute Höchstgrenzen definiert. Darüber hinaus wurde das Sondergebiet 1 (Globus-Markt und Baumarkt) bis auf die Grenze der nördlichen Gebäudekante des Globus-Marktes verkleinert, so dass die festgesetzten Verkaufsflächen innerhalb des bestehenden Gebäudes organisiert werden müssen. Die frei werdende Fläche wurde als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Weitere Änderungen betrafen die Übernahme der Planungen der südlichen Gewerbeverbindungen (Planung des Straßenbauamtes Ostthüringen) sowie einzelne Konkretisierungen von Festsetzungen.

Der 2. Entwurf aus dem Jahr 2004 hatte hauptsächlich die Flächenerweiterung des Sondergebietes Möbelmarkt zum Inhalt. Die zulässige Verkaufsfläche wurde von 11.500m² auf 22.500m² erhöht. Weitere Änderungen waren die Festsetzung eines Gehrechts südlich der Sondergebietsfläche 2 zwischen Großschwabhäuser Straße und dem Globus-Parkplatz sowie die Festsetzung von Ausgleichsflächen für die Erweiterung der Möbelhausfläche.

Der 1. Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1996 hatte die Überarbeitung der im bis dahin bestehenden Bebauungsplan widersprüchlichen und nicht normenklar formulierten Festsetzungen vor allem hinsichtlich der Verkaufsflächen zum Inhalt. (Der 1991 von der damals noch selbstständigen Gemeinde Isserstedt aufgestellte Bebauungsplan wurde mit der Eingemeindung von der Stadt übernommen.)

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Satzungsbeschluss für die Erste Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan B-Is 01 "Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel"

- beschl. am 17.06.2015, Beschl.-Nr. 15/0436-BV

001 Satzung für die Erste wesentliche Änderung des von der ehemals selbstständigen Gemeinde Isserstedt aufgestellten Bebauungsplans B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ (Satzung vom 18.03.1991, bekanntgemacht durch Aushang in der Gemeinde Isserstedt vom 08.07. bis 29.07.1991):

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Lageplan) des Bebauungsplanes vom 27.04.2015.

Er erstreckt sich im einzelnen auf folgende Flurstücke der Stadt Jena:

Stadt Jena, Gemarkung Isserstedt, Flur 4
Flurstücks-Nr. 510/6, 510/9, 510/11, 510/12, 511/3, 511/6, 511/7, 511/8, 511/9, 511/11, 513/2, 513/4, 513/5, 513/6, 513/7, 513/9, 513/10, 513/12, 513/13, 513/14, 513/15, 513/16, 513/17, 513/18, 529/4, 529/6, 529/7, 529/8, 529/11, 529/12, 533/4, 533/5, 533/6, 533/7, 533/9, 533/10, 533/11, 533/13, 533/16, 533/17, 533/18 teilw., 533/21 teilw., 533/22, 533/23 teilw., 533/24, 533/25, 533/26, 533/27, 533/28 teilw., 533/29, 533/30, 533/31, 533/32, 533/33, 533/34, 536/3, 536/4, 539/2, 539/4, 539/5, 539/6, 541/1, 548/1 sowie 548/2 teilw.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem Bebauungsplan B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ mit integriertem Grünordnungsplan vom 27.04.2015:

Teil A: Planzeichnung

Teil B: Textliche Festsetzungen

Der Satzung beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 27.04.2015 mit folgenden Anlagen: Umweltbericht, Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan, Maßnahmeblätter für die grünordnerischen Maßnahmen.

§ 3

Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Bebauungsplan und dem integrierten Grünordnungsplan nicht widerspricht sowie die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Festlegungen der Satzung sind zulässig, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung für die Erste wesentliche Änderung des Bebauungsplanes B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung zum geänderten Bebauungsplan B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ in der Fassung vom 27.04.2015, einschließlich seiner Anlagen Umweltbericht, Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan und Maßnahmeblätter wird gebilligt.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und wo über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung:

Der Bebauungsplan „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ wurde von der damals noch selbstständigen Gemeinde Isserstedt aufgestellt und trat am 8. Juli 1991 in Kraft.

Am 21.06.1995 wurde ein Beschluss zur Änderung (1. Entwurf) gefasst, um eine rechtssichere Normenklarheit bezüglich der festzusetzenden Verkaufsflächen der Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel zu schaffen. Dieser 1. Entwurf wurde am 20.03.1996 im Stadtrat abgewogen.

Nach Bestätigung des Antrages der Firma PORTA Möbel zur Erweiterung der Verkaufsflächen für Möbel durch den Stadtrat am 24.09.2003 wurde der Plan ein zweites Mal überarbeitet.

Folgende geänderte Planungsziele wurden im 2. Entwurf bestätigt:

- Erhöhung der Verkaufsflächen für Möbel von 11.500 m² auf 22.500 m² Verkaufsfläche mit Beschränkung der Randsortimente auf max. 10 %
- Festsetzung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung konnte verzichtet werden, da bereits im ersten Änderungsverfahren ein großflächiges Möbelhaus vorgesehen war. Eine Verkehrsuntersuchung vom September 2004 kam zu dem Ergebnis, dass mit einem neu zu errichtenden Möbelhaus nur eine geringfügige Verkehrszunahme zu erwarten ist. Zur Verbesserung des Verkehrsflusses wurde eine Aufweitung des Ausfahrtsbereiches aus dem Sonder- und Gewerbegebiet vorgeschlagen. Mit dem durch das Straßenbauamt Ostthüringen veranlassten Bau des Kreisverkehrs (B7/nördliche Ausfahrt des Sonder- und Gewerbegebietes) wurde inzwischen eine wesentlich bessere verkehrstechnische Lösung umgesetzt. Damit wurde der bislang dort bestehende Engpass und Unfallschwerpunkt beseitigt. Mit dem Bau des Kreisverkehrs wird nun auch der Verkehr aus/nach Großschwabhausen hierüber und

damit durch das Plangebiet geleitet.

Der 2. Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes hat vom 10.05. bis 18.06.2004 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich zur Auslegung der Planunterlagen war am 19.04.2004 im Gemeindehaus Isserstedt eine Bürgeranhörung durchgeführt worden. In der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2004 wurde der Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes gefasst und ist im Amtsblatt Nr. 47/04 bekannt gemacht worden. Mit Schreiben vom 02.11.2004 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange vom Abwägungsergebnis informiert. Es waren keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Vor Ausfertigung der Satzung hatte das Landesverwaltungsamt als genehmigende Behörde der Stadt Jena unabhängig von ggf. noch vorzunehmenden Änderungen aufgrund des inzwischen länger zurückliegenden Abwägungsbeschlusses eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit empfohlen. Da inzwischen mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgericht eine geänderte Berechnungsmethodik für die Verkaufsflächenberechnung angewendet werden musste und der Globus-Markt eine Erweiterung seiner Verkaufsflächen plante, war die Erarbeitung eines 3. Entwurfes des Bebauungsplanes erforderlich. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nicht nur auf die im 3. Entwurf geänderten Planteile beschränkt, sondern umfasste den gesamten Umfang der Ersten Planänderung.

Wesentlicher Inhalt des 3. Entwurfes war die Erhöhung der Verkaufsfläche für das SB-Warenhaus im SO 1 von ursprünglich 7.800 m² auf 9.000 m². Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der im bereits erwähnten Gerichtsurteil aus dem Jahr 2005 festgestellten geänderten Berechnungsmethodik für Verkaufsflächen. Nach diesem Urteil sind unter anderem Thekenbereiche der Verkaufsfläche zuzurechnen, so dass sich diese rein rechnerisch erhöht. Darüber hinaus wurde durch die GLOBUS-Holding eine Erhöhung der Verkaufsfläche um 500 m² beantragt. Begründet wird dies mit der Umsetzung eines modernen Betreiberkonzeptes, dass in erster Linie auf die Verbesserung des Komforts beim Einkauf für die Kunden, aber auch auf die Optimierung betrieblicher Abläufe zielt. Die noch unbebaute Sondergebietsfläche wurde im 3. Entwurf als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Auch für das Baufeld des Baumarktes erfolgte eine Überarbeitung. Zum Standard moderner Baumärkte gehören heute Verkaufsflächen im Freien bzw. überdachte Freiverkaufsflächen. Zum Stand der Baugenehmigung war nur eine kleinere, überdachte Freiverkaufsfläche für schwere Baustoffe Gegenstand des Bauantrages. Eine Freiverkaufsfläche für die Präsentation von Pflanzen und Baustoffen war nicht beantragt. Dies wurde mit der Tektur vom 27. Oktober 1997 nachgeholt und ist bereits realisiert. Es werden nun zusätzlich zu der bestehenden Verkaufsfläche von 5.200 m² weitere anrechenbare 175 m² überdachte Freiverkaufsfläche und 425 m² nicht überdachte Freiverkaufsflächen mit beschränkter Sortimentierung festgesetzt. Insgesamt wird nun eine Gesamtverkaufsfläche von 5.800 m² für den Baumarkt festgesetzt.

Außerdem erfolgte die nachrichtliche Übernahme der vom Straßenbauamt Ostthüringen geplanten Krümmenverbesserung der südlichen Anbindung des Sonder- und Gewerbegebietes. Der neu errichtete Kreisverkehr wurde im Zuge der Abwägung auf Anregung des Straßenbauamtes aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Die von der Bürgerschaft in Isserstedt geforderte Fußwegeverbindung wird im Bebauungsplan mittels Gehrecht gesichert. Dieses verläuft entlang der Großschwabhäuser Straße und weiter über die Anliefer- und Feuerwehrzufahrt südlich des Sondergebietes 2. Die

Realisierung der Zufahrt erfolgt mit der Umsetzung des Möbelhauses. Derzeit existiert eine provisorische Fußwegeverbindung die nur teilweise befestigt ist und direkt über die Sondergebietsfläche verläuft.

Zusammengefasst wurden mit dem dritten Entwurf folgende Punkte geändert:

- Erhöhung der Verkaufsfläche von 7.800 m² auf 9.000 m² für das SB-Warenhaus
- Ausweisung einer zusätzlichen externen Ausgleichsmaßnahme aus dem städtischen Ökoko-
konto
- nachrichtliche Übernahme der durch das Straßenbauamt Ostthüringen geplanten Änderung der südlichen Anbindung des Sonder- und Gewerbegebietes sowie die zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzung etc.)
- Reduzierung der SO-Fläche (SO 1 - SB-Warenhaus) entsprechend des derzeitigen Gebäudebestandes zugunsten einer Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet
- Erhöhung der Verkaufsfläche des Baumarktes von 5.200 m² um zusätzlich 175 m² überdachte Freiverkaufsfläche und 425 m² nicht überdachte Freiverkaufsfläche für den Baumarkt auf insgesamt 5.800m²

In der Stadtratssitzung am 13.11.2013 wurde zunächst die Abwägung und im Anschluss daran die Satzung beschlossen. Diese wurde jedoch nicht zur Rechtskraft geführt, da inzwischen Zweifel aufgetreten waren, ob die Bekanntmachung der Auslegung des 3. Entwurfs den Anforderungen des BauGB genügt. Bei der Benennung der Arten verfügbarer Umweltinformationen sind nur die vorliegenden Dokumente benannt worden, nicht jedoch eine schlagwortartige Benennung des Inhalts. Unter Umständen könnte daher die mit der Bekanntmachung zu erzielende Anstoßfunktion nicht ausreichend erfüllt worden sein. Diese Thematik ist in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2013 in einem anderen Fall behandelt worden. Die Auslegung des 4. Entwurfes wurde daher aus Gründen der Rechtssicherheit wiederholt und erfolgte somit ausschließlich aus formalen Gründen. Inhaltlich sind nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden, welche im Wesentlichen folgende Punkte betreffen:

- Ergänzung der Zulässigkeit und Flächenbegrenzung einer Gastronomie für das Sondergebiet 1 (Einkaufszentrum) und Sondergebiet 2 (Möbelmarkt)
- Streichung der Festsetzung der Verpflichtung zur Ausführung der Parkstellplätze in versickerungsfähiger Bauweise (aus Abwägung)

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Beitritt der Stadt Jena als förderndes Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft

- beschl. am 17.06.2015, Beschl.-Nr. 15/0448-BV

001 Die Stadt Jena tritt der Max-Planck-Gesellschaft als korporativ förderndes Mitglied bei.

Begründung:

Die Max-Planck-Gesellschaft betreibt in Jena drei eigenständige Institute, das

- Max-Planck-Institut für Menschheitsgeschichte,
- Max-Planck-Institut für chemische Ökologie und das
- Max-Planck-Institut für Biogeochemie.

Mit Schreiben vom 29.4.2015 lud der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft Herr Prof. Dr. Martin Stratmann die Stadt Jena ein, korporativ förderndes Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft zu werden. Der Max-Planck-Gesellschaft gehören 660 fördernde Mitglieder an, darunter 30 Städte. 28 dieser Städte sind Sitz eines oder mehrerer Institute der Max-Planck-Gesellschaft. Lediglich Jena und eine weitere Stadt mit Sitz eines Max-Planck-Instituts sind noch nicht Mitglied.

Angesichts der besonderen Bedeutung der Max-Planck-Institute für die Forschungs- und Wissenschaftslandschaft Jena wird eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied befürwortet. Die Stadt kann auf diese Weise ihr Interesse an der wichtigen Zusammenarbeit verdeutlichen. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 500,00 € ist im Haushalt 2015/2016 nicht geplant, kann jedoch aus der laufenden Bewirtschaftung erbracht werden.

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Erweiterung Schulgebäude und Neubau Sporthalle Montessorischule

Friedrich-Wolf-Straße 2, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 12 Metallbauarbeiten

Leistung:

2 Stück Stahl-Brandschutztüren (4 qm)
 4 Stück Stahlglas-Aussentüren (20 qm)
 4 Stück Stahlglas-Innentüren (24 qm)
 9 Stück Stahlglas-RS-Türelemente (55 qm) mit elektro-
 mechanischer Feststellung, Freilauf, Rauchmeldezentrale
 13 qm Stahlglas-Pfostenriegelfassade
 5 qm Stahlglas-Innenfenster
 8 Stück Stahlglas Fenster (10 qm) hochwärmege-
 dämmt, Kipp-vor-Drehfunktion
 19 Stück Lamellenfenster (26 qm) 230-V-Antrieb, hoch-
 wärmege-
 dämmt
 Wartungsvertrag, Werkplanung

Entgelt: 20,00€

Ausführungsfrist: ab 44.KW 2015
 Eröffnungstermin: 18.08.2015, **10:30 Uhr**
Zuschlagsfrist endet am: 18.09.2015

Los 13 Trennwandsysteme

Leistung:
 110 qm mobile Trennwand (4 Stück), aus unabhängig
 manuell verfahrbaren Einzelementen in Verbundleicht-
 bauweise,
 automatische elektromotorische Abdichtung,
 Schalldämmung mind. Rw 55 dB, Flächengewicht max.
 50 kg/m², mit Durchgangstür,
 Wartungsvertrag

Entgelt: 15,00€
 Ausführungsfrist: ab 06. KW 2016
 Eröffnungstermin: 18.08.2015, **11:00 Uhr**
Zuschlagsfrist endet am: 18.09.2015

Los 14 Trockenbauarbeiten

Leistung:
 665 qm GK-Metallständerwände Q2/Q3
 125 qm GK-Vorsatzschalen, teilweise zementgebundene
 Beplankung
 260 qm GK-Verkofferungen
 280 qm GK-Decken, abgehängt, glatt Q3
 380 qm GK-Decken glatt, freitragend Q3
 35 qm F-90 Decke, freitragend
 155 qm GK-Akustikdecken, abgehängt
 420 qm GK-Akustikdecken freitragend
 Revisionsklappen
 3 Stück selbsttragende Raumsysteme als Türportal

Entgelt: 20,00€
 Ausführungsfrist: ab 50.KW 2015
 Eröffnungstermin: 18.08.2015, **11:30 Uhr**
Zuschlagsfrist endet am: 18.09.2015

Los 15 Innenputzarbeiten

Leistung:
 4270qm Gips-Maschinenputz mit erhöhter
 Oberflächenhärte B7 als Wandputz
 210 qm Kalkzementputz als Wandputz

Entgelt: 15,00€
 Ausführungsfrist: ab 03.KW 2016
 Eröffnungstermin: 18.08.2015, **12:00 Uhr**
Zuschlagsfrist endet am: 18.09.2015

Los 17 Schlosserarbeiten

Leistung:
 54 m Treppen- und Brüstungsgeländer, geschweißt aus
 Flachstahl, mit aufgesetztem Edelstahlrohr V4A als
 Handlauf
 40 m Handlauf aus Stahl mit aufgesetztem
 Edelstahlrohr V4A
 6 Stück Ballwurfschutz für Quellaftauslässe, geschweißt
 aus Rundrohr
 9 m Truss-Traversensystem
 1 Stück Vordachelement geschweißt aus Stahlblech
 230x230x120, verzinkt

Entgelt: 15,00€
 Ausführungsfrist: ab 02.KW 2016
 Eröffnungstermin: 18.08.2015, **12:30 Uhr**

Zuschlagsfrist endet am: 18.09.2015

Los 21 Heizungs- und Sanitärarbeiten

Leistung:
 450 m Abwasserrohrleitung
 800 m Trinkwasserleitung
 53 Stück Waschtische
 22 Stück WCs
 9 Stück Urinale
 14 Stück Duschen
 1600 m Heizrohrleitung
 28 Stück Heizkörper
 260 qm Fußbodenheizung
 555 qm Sportbodenheizung
 940 qm Heiz-Kühldecke

Entgelt: 30,00€
 Ausführungsfrist: ab 50.KW 2015
 Eröffnungstermin: 19.08.2015, **10:30 Uhr**
Zuschlagsfrist endet am: 07.10.2015

Los 22 Elektroarbeiten

Leistung:
 12 stück Verteilungen
 510 Stück Leuchten
 500 Stück Installationsgeräte
 21000m Kabel und Leitungen
 1 Stück Umbau ELA
 1 Stück Umbau HAA
 200 Stück Datendosen
 11500 m Datenkabel
 60 Stück KNX-Sensoren / Aktoren

Entgelt: 40,00€
 Ausführungsfrist: ab 50.KW 2015
 Eröffnungstermin: 19.08.2015, **11:00 Uhr**
Zuschlagsfrist endet am: 07.10.2015

Los 23 Lüftung / Kältetechnik

Leistung:
 2 Stück Zu- und Abluftgeräte mit je 10.000 m³ / h
 32 Stück Brandschutzklappen
 128 Stück VSR
 1800 qm Kanal- und Formteile
 950 m Wickelfalzrohr
 50 kW Kälteerzeuger inklus. Rückkühler

Entgelt: 30,00€
 Ausführungsfrist: ab 50.KW 2015
 Eröffnungstermin: 19.08.2015, **11:30 Uhr**
Zuschlagsfrist endet am: 07.10.2015

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt
 erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto
 des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE**
58830 530300 000033 030 BIC HELA DE F1 JEN
 einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.120201** und
 dem Vermerk "Erweiterung Montessorischule Los ...".
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks
 werden nicht akzeptiert!

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die
 Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:**

www.kij.de/ausschreibungen